



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Nationaler Bekanntmachungsservice (BKMS) geplant.....2
- Recht2
 - Information nach § 134 GWB – Erschwerung des effektiven Rechtsschutzes bei Versand am 23.12.....2
 - Zuschlagskriterien haben hinreichend bestimmt zu sein.....4
- International.....5
 - Aus der EU5
 - Verwendung eForms durch öffentliche Auftraggeber möglich5
- Aus den Bundesländern6
 - Bayern: Kommunale Auftragsvergaben – Beschaffung von Strom und Gas durch die Kommunen6
 - Mecklenburg-Vorpommern: Gaskrisen-Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern.....6
 - Rheinland-Pfalz: Rundschreiben „Vergaberechtliche Erleichterungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine - Sicherstellung der Energieversorgung“7
- Veranstaltungen.....7



Wissenswertes

Nationaler Bekanntmachungsservice (BKMS) geplant

Die Bundesregierung plant die Einrichtung einer zentralen Bekanntmachungsplattform, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind. Das geht aus einem Konzeptpapier zur rechtlichen Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hervor. Dieser zentrale Bekanntmachungsservice (BKMS) soll als nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED) im Zuge der Umsetzung der EU-Durchführungsverordnung zu den neuen eForms vorgesehen werden. Damit würden alle EU-weiten Ausschreibungen über den BKMS laufen. Eingerichtet und betrieben werden soll der BKMS beim Beschaffungsamt des BMI (BeschA). Die bestehenden Vergabeportale des Bundes, der Länder und privater Anbieter können weiter genutzt werden. Eine Ersetzung durch den BKMS ist nicht vorgesehen.

Das Konzeptpapier des BMWK befindet sich derzeit in der rechtlichen und politischen Abstimmung. Das BMWK hat angekündigt, die formelle Abstimmung eines Referentenentwurfs auf Grundlage des finalisierten Datenaustauschstandards eForms möglichst im 4. Quartal 2022 durchführen zu wollen. Informationen zu BKMS finden Sie unter: https://www.bescha.bund.de/DE/ElektronischerEinkauf/Bekanntmachungsservice_Bund/BKMS_node.html

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Recht

Information nach § 134 GWB – Erschwerung des effektiven Rechtsschutzes bei Versand am 23.12.

Fällt die 10-tägige Wartefrist nach § 134 Abs. 1 GWB so über Feiertage und Wochenenden, dass einem Bieter für die Entscheidung über einen Nachprüfungsantrag praktisch nur vier oder fünf Arbeitstage verbleiben, wird die Frist nicht wirksam in Lauf gesetzt.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin beschafft in einem beschleunigten Offenen Verfahren mobile Raumlufreinigungsgeräte für Gruppen- und Funktionsräume in Kindertageseinrichtungen. Der Auftrag ist in vier Lose aufgeteilt. Streitgegenständlich sind die Lose 1 und 4.

Die Angebotsfrist wurde gem. § 15 Abs. 3 VgV auf 15 Tage reduziert. Wegen exponentiell steigender Corona-Infektionszahlen war aus Gründen des Infektionsschutzes schnelles Handeln geboten. Als Schlusstermin für den Eingang von Angeboten wurde der 10.12.2021, 23:59 Uhr festgelegt. Eine Vielzahl von Bietern reichte fristgemäß Angebote ein. Die Beigeladene mit dem jeweils preisgünstigsten Angebot, die Antragstellerin mit Angeboten zu Los 1 auf Rang 6 und zu Los 4 auf Rang 4.

In der Leistungsbeschreibung war zur Ziffer 1.2.2 vermerkt:

„Der Auftraggeber hat das Recht, im Rahmen einer durchgeführten Bemusterung/Produktprüfung vor Auftragsvergabe entsprechende Prüfungen durch Fachkräfte vorzunehmen. Der Bieter verpflichtet sich mit Abgabe seines Angebotes, hierfür innerhalb von zwei Tagen nach Anforderung ein mit dem Luftreiniger identisches Gerät (...) zur Verfügung zu stellen.“

Es war also von allen Bietern dafür Sorge zu tragen, dass jeweils ein Ansprechpartner erreichbar ist. Jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Mitteilung der beabsichtigten Zuschlagsentscheidung.

Am 17.12.2021 fand eine Teststellung des Gerätes der Beigeladenen in den Räumen der Antragsgegnerin statt. Mit Vorabinformationsschreiben nach § 134 GWB vom 23.12.2021 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass auf ihr Angebot in beiden Losen der Zuschlag nicht erteilt werden könne, da es nicht das wirtschaftlichste gewesen sei. Es sei beabsichtigt, den Zuschlag in beiden Losen frühestens am 03.01.2022 auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen.

Der Versand erfolgte an die allgemeine E-Mail-Adresse der Antragstellerin, welche wegen der Weihnachtstage erst am 27.12.2021 um 12:21 Uhr vom zentralen E-Mail-Postfach hausintern an den zuständigen Bearbeiter weitergeleitet wurde. Dieser befand sich vom 23.12.2021 nachmittags bis einschließlich 02.01.2022 im Weihnachtsurlaub. Am 03.01.2022 – nach Rückkehr des Sachbearbeiters – rügte die Antragstellerin das Vorabinformationsschreiben sowie die beabsichtigte Zuschlagsentscheidung. Die Antragsgegnerin wies die Rüge mit Schreiben vom 04.01.2022 zurück und unterrichtete die Antragstellerin über die am 03.01.2022 erfolgte Zuschlagsentscheidung. Daraufhin stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.01.2022 einen Nachprüfungsantrag.

Entscheidung:

Ohne Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

Zwar hat das OLG Düsseldorf in anderen Verfahren entschieden, dass in Fällen, in denen die Wartefrist so über Feiertage und Wochenenden gelegt wird, dass einem Bieter für die Entscheidung über einen Nachprüfungsantrag nur 4 bis 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen, der Lauf der Wartefrist nicht wirksam in Gang gesetzt wird (OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 05.11.2014 - VII-Verg 20/14 und vom 05.10.2016 - VII-Verg 24/16). Der vorliegende Fall ist jedoch nicht mit den vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fällen vergleichbar.

Nach Ansicht der Vergabekammer liegt keine unzumutbare Erschwerung des Rechtsschutzes vor. Der Fristbeginn wurde durch die Antragsgegnerin so gelegt, dass neben zwei Wochenenden noch der 24.12.2021 und der 31.12.2021 in die 10-Tagesfrist fielen. Diese beiden Tage sind in Bayern keine gesetzlichen Feiertage. Allerdings ist an diesen Tagen bei der Regierung von Oberbayern dienstfrei. Ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Südbayern kann an diesen Tagen nicht gestellt werden. Die gesetzlichen Weihnachtsfeiertage dagegen fielen im Jahr 2021 sämtlich auf Wochenenden, ebenso der Neujahrstag 2022. Nur die Einbeziehung des 31.12.2021 führte aber zu einer faktischen Verkürzung des Zeitraums für die Überprüfung und Entschließung, ob ein Nachprüfungsantrag eingereicht werden soll. Den 24.12.2021, einen Freitag, hätte die Antragstellerin für die Prüfung und Entschließung, ob ein Nachprüfungsantrag eingereicht werden soll, nutzen können. Der von der Antragsgegnerin gewählte Versendungszeitpunkt sowie der Zuschlagstermin haben dazu geführt, dass den unterlegenen Bietern etwa 4,5 Arbeitstage zur Verfügung standen, um eine Entscheidung über die Anfechtung der Vergabeentscheidung zu treffen und entsprechende Schritte einzuleiten. Dieser Zeitraum liegt an der alleruntersten Grenze der nach der Rechtsprechung noch tolerierbaren faktischen Verkürzung des Zeitraums für die Überprüfung und Entschließung, ob ein Nachprüfungsantrag eingereicht werden soll.

Die Verkürzung führt im vorliegenden Fall aber nicht dazu, dass die Wartefrist nach § 134 GWB nicht zu laufen begonnen hätte. Die Antragsgegnerin hat nämlich zu Recht darauf hingewiesen, dass vorliegend auch die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Die Antragstellerin war ohne große Entscheidungs- und Überlegungsfrist in der Lage, substantiiert zu rügen und kurzfristig einen Nachprüfungsantrag zu stellen, sobald der zuständige Sachbearbeiter von der Vergabeentscheidung Kenntnis erlangt hatte. Die Mitteilung nach § 134 GWB war eben nicht nur in den Machtbereich der Antragstellerin gelangt, sondern wurde von dieser auch zur Kenntnis genommen und am 27.12.2021 intern an den Sachbearbeiter weitergeleitet. Eine rechtzeitige Reaktion der Antragstellerin wurde allein dadurch verhindert, dass der Sachbearbeiter offenbar ohne Stellvertretung im Urlaub war und im Unternehmen sonst niemand die Bedeutung und die zeitliche Brisanz der Mitteilung nach § 134 GWB erkannte. Die verspätete Stellung des Nachprüfungsantrags beruht somit auf einem internen Organisationsfehler bei der Antragstellerin.

Praxistipp:

Die Fristberechnung nach Kalendertagen beim Versand der Information nach § 134 GWB birgt die Gefahr einer erheblichen Verkürzung des Zeitraums für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Der Verringerung der Anzahl der in die Frist fallenden Arbeitstage wurde durch das OLG Düsseldorf bereits Grenzen aufgezeigt. Jedoch ist stets eine Einzelfallprüfung notwendig. Im vorliegenden Fall geht die fehlende Organisation einer Vertretung im Unternehmen zu Lasten des Bieters.

[Vergabekammer München, Beschluss vom 04.08.2022, 3194.Z3-3 01-22-1](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385-617 381 17

Zuschlagskriterien haben hinreichend bestimmt zu sein

Bieter müssen erkennen können, was der Auftraggeber von ihnen erwartet. Eine Grenze ist dann erreicht, wenn die aufgestellten Wertungsmaßstäbe so unbestimmt sind, dass die Bieter nicht mehr angemessen über die Kriterien und Modalitäten informiert werden, auf deren Grundlage das wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem offenen Verfahren eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von FFP2-Masken aus. Wertungskriterien waren neben anderen die später gerügten folgenden Wertungskriterien (WK):

WK 2 „Tragekomfort und Passform“ mit 20 % Gewichtung

WK 3 „Kombination mit Schutz- und Korrektionsbrillen“ mit 15 % Gewichtung und

WK 7 „Handhabungshinweise“ mit 5 % Gewichtung

Zu WK 2 wurde ausgeführt: „Die Atemschutzmaske wird hinsichtlich Komfort, sicherem Sitz und Passform im Vergleich zu den Produkten der anderen Bieter bewertet.“

Zu WK 3 wurde ausgeführt: „Die Atemschutzmaske wird hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeit mit Schutzbrillen nach DIN EN 166 sowie mit Korrektionsbrillen im Vergleich zu den Produkten der anderen Bieter bewertet.“

Zu WK 7 wurde ausgeführt: „Die Qualität (Verständlichkeit) der Handhabung (z.B. bebildert) wird im Vergleich zu den Produkten der anderen Bieter bewertet.“

Die Bewertung dieser Kriterien im Vergleich zu den Produkten der anderen Bieter erfolgte anhand folgender Formel: Punkte = maximal erreichbare Punkte x eigene Punkte/höchste erreichte Punkte.

Die Antragstellerin (Ast.) rügte diese Wertungsvorgaben vor Angebotsabgabe als intransparent. Die Ag. wies die Rügen zurück.

Die Ast. reichte daraufhin fristgemäß ein Angebot ein und stellte einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer. Dort führte sie weiter aus, dass die Vergabeunterlagen an keiner Stelle erklärten, wie viele Punkte pro nichtpreislichem Wertungskriterium überhaupt erreicht werden könnten, welche Abstufungen hier ggf. erfolgten, auf welche Weise die jeweils erreichte Punktzahl in den hinterlegten Gewichtungssatz umgerechnet werde und wie der konkrete Vergleich mit den anderen Angeboten erfolgen solle. Eine weitere Intransparenz ergebe sich aus der Wertungsformel, die die maximal erreichbaren Punkte, die eigenen Punkte sowie die höchste (von einem der Bieter) erreichte Punktzahl berücksichtige. Dies führe dazu, dass ein Bieter, der zwar die höchste Wertungspunktzahl von allen Bietern erzielt habe, aber dennoch nicht die Maximalpunktzahl, im Ergebnis doch mit der maximalen Punktzahl bewertet werde.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der Nachprüfungsantrag war bezüglich des vorliegend dargestellten Sachverhaltes begründet, da einzelne Zuschlagskriterien hätten konkretisiert werden müssen. Die Vergabegrundlagen seien in der Hinsicht intransparent, als einzelne Wertungskriterien nicht hinreichend klar bekanntgegeben wurden. Zuschlagskriterien hätten hinreichend bestimmt zu sein, vgl. § 127 Abs. 4 GWB.

Bei den WK 2, WK 3 und WK 7 würden keine klar definierten Anforderungen wie z.B. das Vorhandensein eines bestimmten Zertifikates gefordert. Gleichzeitig seien hinsichtlich der von den drei Wertungskriterien abgedeckten Eigenschaften der Masken jeweils auch Mindestanforderungen aufgestellt worden, die im Wesentlichen wortlautgleich formuliert sind und insoweit keine sichere Abgrenzung erlaubten, welche Ausprägung eines Merkmals noch zur Erfüllung der Mindestanforderung gezählt werde und ab welcher Ausprägung Zusatzpunkte gewonnen werden könnten.

Am Beispiel des WK 3 führt die Vergabekammer weiter aus, dass laut der Erläuterung zum Kriterium die Atemschutzmaske hinsichtlich der Kombinationsmöglichkeit mit Schutzbrillen nach DIN EN 166 sowie mit Korrektionsbrillen im Vergleich zu den Produkten der anderen Bieter bewertet werde. Gleichzeitig bestehe jedoch die Mindestanforderung 1.14, nach der die Atemschutzmaske kompatibel mit Schutzbrillen nach EN 166 und Korrektionsbrillen sein muss. Hier sei für den Bieter schon nicht zu erkennen, ab wann die Mindestanforderung derart „übererfüllt“ wird, dass die Ag für die Maske zusätzliche Wertungspunkte vergibt. Unklar sei auch, ob im Rahmen des

Wertungskriteriums überhaupt die exakt gleichen Aspekte geprüft würden wie im Rahmen der Mindestanforderung, oder ob hier ggf. zusätzliche/andere Gesichtspunkte einfließen würden.

Erschwerend käme hinzu, dass es sich um Kriterien handele, bei denen die Wertung jeweils im Vergleich mit den Produkten der anderen Bieter erfolge. Damit sei der Wertungsmaßstab für den Bieter nochmals unklarer, da der endgültige Maßstab erst nach Eingang aller Angebote durch den direkten Vergleich der vorgelegten Masken entstehe. Ergänzend sei hier auch zu beachten, dass die Ag die Notenskala, also die konkret zu erreichenden Punkte für den jeweiligen Erfüllungsgrad, nicht angegeben habe. So sei für den Bieter nicht erkennbar, ob beispielsweise jeder „volle“ Punktwert erreichbar ist, oder ob gröbere Stufen mit z.B. 0, 5, 10 etc. Punkten vergeben würden. Auch wäre für den Bieter relevant, ob die Punkte gleichmäßig über sämtliche Erfüllungsgrade verteilt sind oder ob beispielsweise bessere Erfüllungsgrade überproportional viele Punkte erhalten würden, da dem Auftraggeber in diesem Kriterium eine hohe Qualität besonders wichtig sei.

Praxistipp:

Zuschlagskriterien müssen hinreichend bestimmt sein. Zwar ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Bietern einen optimalen Lösungsweg vorzugeben oder ein derart konkret ausgearbeitetes Wertungsschema bekanntzumachen, dass die Bieter vorab ihre konkrete Bewertung schon selbst errechnen können. Gleichwohl müssen Bieter aus den Vergabeunterlagen erkennen können, worauf es dem Auftraggeber bei der Angebotsbewertung ankommt.

[VK Bund, Beschluss vom 23.08.2022 - VK2-66-22](#)

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



International

Aus der EU

Verwendung eForms durch öffentliche Auftraggeber möglich

Ab dem 14.11.2022 können öffentliche Auftraggeber für die Bekanntmachung von öffentlichen Aufträgen die neuen eForms-Bekanntmachungen verwenden. Die eForms (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780) sind dann ab dem 25.10.2023 zwingend zu verwenden und lösen die bisherigen Standardformulare (TED-Schema-Formulare, Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986) ab. Während dieses Übergangszeitraums akzeptiert das Amt für Veröffentlichungen der EU sowohl die TED-Schema-Bekanntmachungen als auch die neuen eForms-Bekanntmachungen. Auf dem TED-Portal werden beide Arten von Bekanntmachungen angezeigt. Bietern stehen damit ab dem 14.11.2022 neue Recherchefunktionen zur Verfügung: <https://simap.ted.europa.eu/web/simap/ted-updated-help-pages>

Bei den eForms handelt es sich um den neuen offenen EU-Standard zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber auf Tenders Electronic Daily (TED). Mit den eForms verabschiedet man sich von einer Darstellung der zu veröffentlichenden Daten in Form von Formularen. Es wird umgestellt auf eine rein technische Beschreibung der zu übermittelnden Informationen mit einer entsprechenden Benennung der Eingabefelder. Dies ermöglicht eine Anpassung der eForms an nationale Besonderheiten sowie deren technische Integration in die jeweiligen nationalen Vergabeplattformen.

Die eForms beinhalten sowohl Datenfelder, deren Nutzung für die EU-Mitgliedstaaten einheitlich verpflichtend sind, als auch Datenfelder, deren Nutzung nationalen Regelungen überlassen bleibt, sowie nur optional zu nutzende Datenfelder. Die Festlegung der verschiedenen Aspekte von eForms in Deutschland nimmt seit Herbst 2019 im Auftrag des IT-Planungsrates eine Bund-Länder-Kooperation wahr. Weitere Beteiligte sind daneben die Föderale IT-Kooperation (FITKO) und die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT).

Von der Einführung der eForms erhofft sich die EU einen entscheidenden Beitrag für die digitale Transformation des öffentlichen Beschaffungswesens und das bessere Funktionieren der öffentlichen Beschaffungssysteme.

Wirtschaftsteilnehmer sollen damit relevante Bekanntmachungen einfacher auffinden können, der Verwaltungsaufwand für Beschaffer soll sich verringern, die Fähigkeit der Regierungen verbessert werden, datengestützte Entscheidungen über öffentliche Ausgaben zu treffen, und die Transparenz gegenüber den Bürgern soll sich erhöhen.

Das Konzeptpapier zur rechtlichen Umsetzung der Durchführungsverordnung eForms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) befindet sich derzeit in der rechtlichen und politischen Abstimmung. Das BMWK hat angekündigt, die formelle Abstimmung eines Referentenentwurfs auf Grundlage des finalisierten Datenaustauschstandards eForms möglichst im 4. Quartal 2022 durchführen zu wollen.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Bayern: Kommunale Auftragsvergaben – Beschaffung von Strom und Gas durch die Kommunen

Mit Schreiben vom 03.11.2022 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) auf den derzeit volatilen Gas- und Strommarkt infolge des Ukrainekriegs und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Gas und Strom hingewiesen. Zur Sicherung der Versorgung mit Energie müssten Energielieferungen für Strom oder Gas aktuell schnell und effizient durchgeführt werden.

Es sei deshalb bei Beschaffungen für Strom oder Gas bei Auftragswerten ab Erreichen des EU-Schwellenwertes in der Regel von Dringlichkeitsvergaben auszugehen, was die formlose Einholung von Vergleichsangeboten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ohne die Einhaltung von vorgegebenen Fristen ermögliche. Im Falle der besonderen Dringlichkeit entfällt das Erfordernis der Vorabinformation nach § 134 Abs. 3 Satz 1 GWB. Notwendig sei jedoch die Dokumentation, dass ein förmliches Ausschreibungsverfahren aus Zeitgründen nicht möglich ist. Auch sollten nach Möglichkeit zur Sicherstellung einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes könne unter Inanspruchnahme der aktuellen Wertgrenzen in der Bekanntmachung des Innenministeriums zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ bis zum 31.12.2023 eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Einer Einzelbegründung einer besonderen Dringlichkeit bedarf es dabei nicht. Mehrere Vergleichsangebote sollen auch hier eingeholt werden. Das Schreiben des StMi finden Sie unter:

<https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/kub/2022-11-03 - ims an regierungen kopie internet .pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Mecklenburg-Vorpommern: Gaskrisen-Vergabeerlass Mecklenburg-Vorpommern

Der Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der angespannten Gasversorgungslage ([Gaskrisen-Vergabeerlass](#) – GKVgE M-V) des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 14.10.2022 ist im Amtsblatt des Landes am 01.11.2022 bekannt gemacht worden.

Der Erlass ermöglicht die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung der angespannten Gasversorgungslage oder deren Folgen beitragen, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens bis zur Höhe des jeweiligen EU-Schwellenwertes (Direktauftrag); auf eine Markterkundung kann verzichtet werden. Als Folgen werden insb. Störungen in der Verfügbarkeit von elektrischem Strom, Fernwärme und Mineralölerzeugnissen genannt.

Die nicht abschließende Aufzählung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen erfasst Geräte zur Notversorgung mit kritischen Dienstleistungen wie zum Beispiel Netzersatzanlagen, Heizgeräte, mobile Tankstellen, Wasserbehälter für Trinkwasser, Trockentoiletten, Kochgeräte und autarke Radioempfangsgeräte. Aufträge, die der Aufrechterhal-

tung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung dienen, können ebenfalls direkt vergeben werden, z.B. die technische Vorbereitung von Anschlüssen, die zur Einspeisung von elektrischer Energie dienen.

Die Verwaltungsvorschrift ist befristet und tritt am 30.04.2023 außer Kraft.

Zum vollständigen [Gaskrisen-Vergabeerlass](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738117

Rheinland-Pfalz: Rundschreiben „Vergaberechtliche Erleichterungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine - Sicherstellung der Energieversorgung“

In einem Rundschreiben vom 21.10.2022 hat das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) auf vergaberechtliche Erleichterungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Sicherstellung der Energieversorgung hingewiesen und Auslegungshinweise zum Rundschreiben des BMWK vom 13.04.2022 (AZ: IB6 – 206-000#010) und zu den beiden Rundschreiben des MWVLW vom 10.03.2022 und 12.08.2022 gegeben. Energiebeschaffungen müssen effizient und schnell durchgeführt werden können, um die Sicherheit der Versorgung mit Energie zu gewährleisten. Für Energiebeschaffungen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte kann ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB in Verbindung mit den §§ 14 Abs 4, 17 VgV angewendet werden. Im Falle der besonderen Dringlichkeit entfällt das Erfordernis der Vorabinformation nach § 134 Abs. 3 Satz 1 GWB. Im Unterschwellenbereich kann die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs 4 Nr. 9 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UVgO genutzt werden. Auch im Unterschwellenbereich entfällt das Erfordernis der Vorabinformation nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, IHK/HWK-Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz, luebeck@abc-rlp.de, Tel.: 0651-97567-16



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Veranstaltungen, finden sie eine Übersicht über die angebotenen Seminare.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die [Auftragsberatungsstelle](#) Ihres Bundeslandes dankbar.